

Satzung der Astronomischen Vereinigung Mittlerer Bayerischer Wald e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Astronomische Vereinigung Mittlerer Bayerischer Wald“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.

Der Verein hat seinen Sitz in D-94209 Regen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung der astronomischen Bildung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit. D.h. Aufklärung über den Aufbau, Mechanik, Physik und Chemie des Universums. Hilfestellung in der Handhabung von astronomischen Instrumenten, Abgrenzung zu pseudowissenschaftlichen Richtungen, wie z.B. Astrologie.
2. Insbesondere sollen Vorträge und Veranstaltungen abgehalten werden, die zur Weiterbildung entsprechend dem Vereinszweck dienen. Ebenso soll eine Sternwarte errichtet werden.
3. Zur Bekanntgabe von Vereinsmitteilungen, zur Weitergabe aktueller Nachrichten und als Forum zum Erfahrungsaustausch kann der Verein ein Nachrichtenblatt veröffentlichen.
4. Im übrigen führt der Verein alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch.
5. Der Verein erfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an „Lebenshilfe e.V. Regen – Abteilung: Frühförderung“ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§4 Austritt, Ausschluß

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlungen

§7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der 1. und 2. Vorsitzende sind zur Vertretung des Vereins berechtigt; jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Es wird bestimmt, dass im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten darf.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassier, Schriftführer, 1.Beisitzer, 2.Beisitzer, 3.Beisitzer und dem Gerätewart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im letzten Quartal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden oder vom 2.Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 10 Tagen einberufen. Dabei ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§9

Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird sie vom Schatzmeister geleitet. Sind sämtliche vorgenannten Personen verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Zwecks des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in einem Protokollbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollten Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Dies vorstehende Satzung wurde am 22.09.2000 errichtet.